

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des BT-Rechtsausschusses zum FGG-ReformG – BT Drs. 16/6308 am 13.02.2008 in Berlin

Vorbemerkung:

Der Entwurf geht von verschiedenen Annahmen aus, die im Folgenden kritisch hinterfragt werden sollen. Diese Annahmen widersprechen den Erkenntnissen der Scheidungsforschung.

- Soweit der Gesetzentwurf auf diesen Annahmen basiert, führt er zu einer verstärkten Gefährdung von Frauen, die sich aus einer Gewaltbeziehung befreien, und insbesondere auch zu einer Gefährdung der davon mit betroffenen Kinder.
- Der Entwurf steht damit im Gegensatz zu den Aktionsplänen gegen Gewalt gegen Frauen der Bundesregierung und verstößt gegen das einvernehmliche Ziel, Kinder besser vor Gewalt in der Familie zu schützen.
- Der Schutz, der durch das Gewaltschutzgesetz und durch Frauenhäuser gewährt werden kann, wird durch den Zwang zu übereilten Umgangsregelungen unterlaufen.

(Die Seitenangaben beziehen sich auf die Begründung, BT-Drs. 16/6308.)

Übersicht:

1. Schutz der Grundrechte durch Strengbeweis?

Der Entwurf unterstellt, dass in streitigen Verfahren die Grundrechte der Beteiligten besser als bisher geschützt werden, indem der Strengbeweis als Voraussetzung für Gerichtsentscheidungen eingeführt wird. Hierbei werden Verfahren in Kindschaftssachen mit anderen Verfahren gleichgesetzt, die getrennte Anhörung wird erschwert. (§ 30, S. 190)

- Das vorrangige Ziel, das Kind zu schützen, wird relativiert.
- Von Gewalt bedrohte Frauen und Kinder werden unnötig gefährdet.

2. Schutz des Kindes durch erzwungenen Umgang?

Der Entwurf geht explizit davon aus, dass ein fehlender Umgang in der Zeit nach der Trennung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem dauerhaften Umgangsabbruch führt. (§§ 155, 156, S. 235 ff.) Dementsprechend werden die Zwangsmittel zur Durchsetzung des Umgangs verschärft. (§§ 89, 90, S. 218, Art. 50: §§ 1664, 1665 BGB, S. 345 f.)

Die Bedeutung der Sicherstellung des Unterhalts wird weiter relativiert (§§ 133, 156).

- Erzwungener Umgang gefährdet auf Dauer die Beziehung zum anderen Elternteil.
- Zwangsmaßnahmen gegen den betreuenden Elternteil können dem Kind schaden.

3. Konfliktvermeidung durch Beschleunigung?

Das Beschleunigungsgebot wird auf die Annahme gestützt, dass die Zeit unmittelbar nach der Trennung eine geeignete Zeit sei, schwerwiegenden Konflikten zwischen den Beziehungspartnern entgegenzuwirken. (§ 155, S. 236)

- Der Zwang zur Einigung in der Phase höchster Aggressivität kann aber auch Streitverschärfend wirken und erhöht die Gefährdung im Falle gewaltgeprägter Beziehungen.

4. Gefahrendiagnose überflüssig?

Die Regelung, wonach im ersten Monat nach der Trennung bereits eine Umgangsregelung getroffen werden soll, unterstellt, dass sich die Frage, ob von dem getrennt lebenden Partner gegen die Partnerin und / oder gegen sein Kind eine Gefahr ausgeht, in dieser kurzen Frist hinreichend sicher klären lässt. (§ 156, S. 236)

- Die Anordnung eines Umgangs vor Abklärung einer möglicherweise gegebenen Gefährdung beinhaltet erhebliche Risiken für die Sicherheit der betroffenen Frauen und Kinder.

5. Kontinuierlicher Umgang das höchste Ziel des familiengerichtlichen Verfahrens?

Trifft das Gericht eine einstweilige Anordnung über den Umgang, soll diese durch die Beschwerde nicht angreifbar sein. Wird der Umgang ausgeschlossen, ist die Beschwerde dagegen zugelassen. (§ 57)

- Die unterschiedliche Behandlung der umgangsberechtigten und der für das Kind sorgenden Person im Beschwerderecht, verstößt gegen das Gebot der Gleichbehandlung.
- Die Unmöglichkeit, eine Gefährdung durch Umgangskontakte in der Beschwerdeinstanz feststellen zu lassen, erhöht das Risiko für Kinder und Betreuungspersonen verletzt zu werden.

Zu 1: Schutz der Grundrechte durch Strengbeweis?

Zweifelloso darf der Staat nur unter engen Voraussetzungen in Grundrechte von Menschen eingreifen. Der Strengbeweis, der eine formalisierte Vernehmung in Anwesenheit aller Beteiligten erfordert, kann als Schutz vor unbegründeten Eingriffen seitens des Staates dienen.

In Kindschaftsrechtlichen Verfahren ist allerdings zu berücksichtigen, dass in der Regel drei Grundrechtsträger durch die Entscheidung betroffen sind. Soll z.B. über den Antrag auf Umgangsausschluss verhandelt werden, steht bei Stattgabe das Umgangsrecht des getrennt lebenden Elternteils auf dem Spiel. Auf der anderen Seite würde aber durch Ablehnung des Antrags in das Erziehungsrecht des versorgenden Elternteils eingegriffen. Darüber hinaus würde diese Person möglicherweise an Leib und Leben gefährdet.

Und schließlich gibt es das Kind, dessen Menschenwürde geschützt ist, das also keinesfalls zum bloßen Streitobjekt in einem Zivilprozess herabgewürdigt werden darf.

Der Strengbeweis kann daher in Kindschaftsrechtlichen Verfahren immer nur eine der Parteien vor einem Grundrechtseingriff schützen, während die Grundrechtsposition der anderen Partei gefährdet wird. Vor allem aber gerät das Kind dadurch in die Position des bloßen Streitobjektes.

Wenn sich zum Beispiel der begründete Verdacht einer Misshandlung vor Gericht durch Zeugen nicht beweisen lässt, wäre das Gericht gezwungen, einen Antrag, der das Kind vor weiteren Misshandlungen schützen könnte, abzuweisen, auch wenn die im Freibeweisverfahren gewonnenen Erkenntnisse dagegen sprechen.

Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder klar gestellt, dass bei einer Güterabwägung zwischen Grundrechten der Eltern und dem Kindeswohl, dem Kindeswohl der Vorrang gebührt. Dies entspricht auch dem Wortlaut des § 1697a. BGB.

Der Strengbeweis setzt in der Regel die Anwesenheit beider Streitparteien während der Beweisaufnahme voraus. Durch diese Konfrontation kann eine Frau, die von ihrem gewalttätigen Partner bedroht wird, unnötig gefährdet werden.

⇒ Der Strengbeweis nach § 30 ist daher in kindschaftsrechtlichen Verfahren auszuschließen.

⇒ Auf Antrag muss eine getrennte Anhörung ermöglicht werden (§§ 128, 156, 165).

Wenn es im kindschaftsrechtlichen Verfahren nicht um einen Trennungskonflikt sondern um den Schutz des Kindes geht (Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB), ist ein Strengbeweis zum Schutz der Eltern besonders unangebracht.

⇒ Vielmehr sollte der Gesetzgeber darüber nachdenken, welche zusätzlichen Ermittlungsmöglichkeiten dem Familiengericht in Anlehnung an die StPO eingeräumt werden sollten.

Zu 2: Schutz des Kindes durch erzwungenen Umgang?

Die Vorstellung, ein fehlender Umgang in der Zeit nach der Trennung führe zu einem dauerhaften Beziehungsabbruch und dadurch zu schwerwiegenden Schäden des Kindes, entspricht weder der allgemeinen Lebenserfahrung noch den Ergebnissen der Forschung.

Das Recht reagiert auf die bedauernswert große Zahl der Beziehungsabbrüche zwischen Vätern und Kindern, die sich in ungefähr jeder zweiten Familie ab dem zweiten Jahr nach der Trennung einstellen, bisher nur sehr zurückhaltend: mit der Betonung in § 1684 BGB, dass auch das Kind ein Recht auf Umgang habe, und, prophylaktisch, durch Einführung der „Pappamonate“ beim Erziehungsgeld. Ein Druck auf Väter, ihre Elternverantwortung tatsächlich wahrzunehmen, ist unserem Rechtssystem weitgehend unbekannt.

In den letzten Jahren wurden jedoch etliche rechtliche Instrumente geschaffen, auf Wunsch des getrennt lebenden Elternteils den Umgang gegen den betreuenden Elternteil gerichtlich zu erzwingen. Das geplante FamFG wird diese Möglichkeiten weiter ausbauen. Die Folgen dieser rechtspolitischen Strategie sind hierzulande noch kaum erforscht. In den USA, wo die zwangsweise Durchsetzung von Umgangskontakten eine längere Tradition hat, wurde in einer Langzeitstudie festgestellt, dass einzig die Kinder auf Dauer jeden Kontakt zum Vater abgebrochen hatten, die gerichtlich zum Umgang gezwungen worden waren. Alle, die nach der Trennung der Eltern keinen Kontakt zum Vater hatten, haben diesen in der Jugend oder als junge Erwachsene wieder aufgenommen.

Forschungen, die nach den Faktoren suchten, die für die Sicherung des Kindeswohls nach einer Trennung der Eltern vorrangig sind, kommen übereinstimmend zu der Feststellung, dass eine sichere Bindung zur betreuenden Person, stabile ökonomische Lebensverhältnisse, ein stützendes Umfeld und ein geringes Streitniveau zwischen den Eltern die wichtigsten Bedingungen für eine psychisch gesunde Entwicklung sind.

Daraus folgt, dass Maßnahmen, die geeignet sind, die Betreuungsperson physisch oder psychisch zu gefährden, oder solche, die geeignet sind, einen Dauerstreit zwischen den Eltern aufrecht zu erhalten, das Wohl des Kindes gefährden.

Die persönliche Sicherheit des Kindes und seiner Hauptbezugsperson sowie die Sicherung der ökonomischen Lebensgrundlage sollte ein vorrangiges Ziel des Gesetzgebers sein. Anordnungen, durch die eine Mutter gezwungen wird, sich einer Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen oder durch die diese in eine für sie unvermeidbare extreme psychische Stresssituation gerät, schaden auch dem Kind.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes schädigt dann das Kind, wenn der Elternteil über geringe finanzielle Mittel verfügt, wie das in der Regel bei alleinerziehenden Müttern der Fall ist. Die Verbüßung einer Ordnungshaft durch diesen Elternteil schädigt unmittelbar das Kind.

Zwangmaßnahmen gegen das Kind sind geeignet, dem Kind ein tiefes Gefühl der Machtlosigkeit zu vermitteln und die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer zu untergraben. Sie schädigen das Kind unmittelbar und langfristig.

⇒ Die zwangsweise Durchsetzung des Umgangs, sei es durch Umgangspfleger (Art. 50: §§ 1684, 1685 BGB), die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft (§§ 89, 90) oder gar die Trennung von der Hauptbezugsperson ist wegen der damit verbundenen Schädigung des Kindes zu unterlassen.

⇒ Die Sicherstellung des Kindesunterhalts und ggf. des Unterhalts des betreuenden Elternteils muss zum Wohle der Kinder zwingend im Kontext der Regelungen über das Sorgerecht und den Umgang mit verhandelt und geklärt werden (§§ 133, 156).

Zu 3: Konfliktvermeidung durch Beschleunigung?

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Eltern nach der Trennung durch das Familiengericht und ggf. durch Beratungsstellen zu einer Einigung über die das Kind betreffenden Fragen zu bewegen sind. Angesichts der Tatsache, dass Kinder besonders schwer unter dem Streit der Eltern leiden, ist dieses Ziel unbedingt zu unterstützen.

Allerdings ist grundsätzlich zu hinterfragen, ob von Eltern ausgerechnet in den ersten vier Wochen nach der Trennung die Bereitschaft zu einverständlichen Regelungen erwartet werden kann. Aus der Trennungsforschung ist bekannt, dass unmittelbar nach einer Trennung das Aggressionspotential am höchsten ist und dass ein gewisses Maß an Aggression in dieser Phase notwendig ist zur Verarbeitung der Verlusterfahrung. Wenn die Parteien nun ausgerechnet in dieser Phase gezwungen werden, miteinander über die Zukunft zu verhandeln, ist eine besonders aggressive Auseinandersetzung quasi vorprogrammiert. Warum mit einer schnellen Terminierung, wie es in der Begründung (S. 236) heißt, „eine Eskalierung des Elternkonflikts vermieden werden“ kann, erschließt sich weder auf dem Hintergrund psychologischer Forschung noch auf der Basis alltäglicher Lebenserfahrung.

Als besonders problematisch erweist sich das Beschleunigungsgebot für Frauen, die einen gewalttätigen Partner verlassen haben. Jede Begegnung mit dem Expartner birgt in diesen Fällen die Gefahr weiterer Verletzungen, solange der Mann an seinem Macht- und Kontrollanspruch festhält. Die Gefährdung der Frauen und unter Umständen auch der Kinder ist daher unmittelbar nach der Trennung am größten.

Für die Frauen ist es nach der Trennung notwendig, zunächst ihren eigenen Schutz sicherzustellen und ihre und ihrer Kinder Lebensverhältnisse neu zu ordnen. Muss wegen des Umgangsanspruchs des gewalttätigen Mannes darüber hinaus schon in den ersten vier Wochen eine Anwältin beauftragt, mit dem Jugendamt Kontakt aufgenommen, der Prozess vorbereitet, Prozesskostenhilfe beantragt und ein Gerichtstermin wahrgenommen werden, steigen die Belastungen in einem Maße, dass mit einer Überlastung der Frauen wie auch der Frauenhausmitarbeiterinnen zu rechnen ist – zu Lasten auch der Kinder.

In Untersuchungen und Schulungsmaterialien der Bundesregierung ist nachzulesen, dass Frauen, die Opfer schwerer bzw. andauernder Gewalt wurden, in ihrem Selbstwertgefühl verletzt sind und nach einer Trennung häufig unter Schuldgefühlen und Ambivalenzen leiden.

Sie sind daher gerade in der ersten Zeit nach einer Trennung oft nicht dazu in der Lage, sich gegen den Täter ausreichend abzugrenzen und sich dadurch zu schützen.

Damit korrespondiert die Haltung des misshandelnden Mannes, der in der Regel jede Verantwortung für sein aggressives Verhalten von sich weist, sofern er es nicht verleugnet. Er stellt sich oft als Opfer dar und weist der Frau die Macht über die Beziehung und die Verantwortung für die Trennung zu.

Dies veranlasst wiederum viele Frauen, die aus einer gewaltgeprägten Beziehung ausbrechen wollen, dem gewalttätigen Mann nachzugeben, um Streit zu vermeiden. Insbesondere von Seiten der Polizei wird die Bereitschaft misshandelter Frauen, sich wieder auf den Misshandler einzulassen, kritisiert, da der nächste Polizeieinsatz dann vorprogrammiert erscheint. Der Druck zur Einigung, der durch §§ 155, 156 aufgebaut wird, verlängert die Gewaltspirale und schadet den betroffenen Frauen und ihren Kindern.

Der Konfrontation der Eltern vor Gericht wird im FamFG Priorität vor allen anderen Aufgaben der betroffenen Frau, des Mannes, der involvierten RechtsanwältInnen, der MitarbeiterInnen von Jugendämtern und der Gerichte selbst eingeräumt (§ 155 Abs.2. S. 236). Nach dem Wortlaut des § 155 Abs. 2 müsste z.B. das Gericht bei Terminknappheit Gewaltschutzsachen vertagen, um ein streitendes Elternpaar vorladen zu können.

- ⇒ Ein Beschleunigungsgebot sollte es ausschließlich zum Schutz vor akuten Gefahren geben – zum Beispiel, wenn Beteiligte dies zu ihrem bzw. zum Schutz von Kindern einfordern.
- ⇒ Die Beteiligten müssen das Recht haben, auf einer Entscheidung zu bestehen. Die Einigung der Beteiligten ist nicht in jedem Fall die bessere Option.

Zu 4: Gefahrendiagnose überflüssig?

„Häusliche Gewalt, deren Opfer in den meisten Fällen Frauen und Kinder sind, ist trotz aller Bemühungen immer noch ein gesellschaftlich weitgehend tabuisiertes Thema. (...) In den ca. 400 Frauenhäusern der Bundesrepublik Deutschland suchen jährlich ca. 40.000 bis 45.000 Frauen Schutz vor gewalttätigen Partnern. Diese im Schutzbereich der häuslichen Sphäre stattfindende Gewalt wird leider häufig noch als „Familienstreitigkeit“ und damit als „Privatangelegenheit“ angesehen, in die sich Polizei und Justiz nicht einmischen sollen. Faktisch handelt es sich dabei um ein sehr bedeutendes Problemfeld der Gewaltkriminalität.“
(Hessische Polizei: Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, S. 3, www.polizei.hessen.de)

Anders als in der Strafprozessordnung, die dem Opferschutz einen hohen Stellenwert einräumt, indem getrennte Vernehmungen, die Einschränkung der Zahl der Befragungen von Kindern und Vorkehrungen für die persönliche Sicherheit bedrohter Personen ausdrücklich geregelt werden, erwähnt das FamFG das Vorkommen von Gewalt mit keinem Wort, obwohl es dem Gericht zum Teil bis ins Detail vorschreibt, wie und mit welchem Ziel Verfahren – insbesondere bei Umgangsstreitigkeiten – zu führen sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat für familiengerichtliche Verfahren klargestellt, dass eine Frau, die von ihrem Mann schwer misshandelt worden ist, einen Rechtsanspruch auf getrennte Anhörung hat (BVerfG vom 18.12.2003, 1 BvR 1140/03). Dies wird zwar durch das FamFG nicht ausgeschlossen, die Soll-Vorschrift in § 155 spricht jedoch eine andere Sprache, da nicht explizit gemacht wird, in welchen Ausnahmesituationen eine gemeinsame Anhörung nicht angebracht ist. Dies wird verschärft durch die Begründung zu § 155, in der es heißt: „So kann das Gericht zum Beispiel in Fällen erkennbarer Gewalt von der Anordnung des persönlichen Erscheinens zum Termin absehen.“ Unterstellt wird also, dass es auch anders kann, dass bedrohte Personen keinen Rechtsanspruch auf Schutz haben. Dass körperliche, psychische und sexuelle Gewalthandlungen und Bedrohungen für Außenstehende oftmals nicht „erkennbar“ sind, wird nicht problematisiert. Wenn eine Person sich bedroht fühlt, muss sie das Recht haben, auf getrennter Anhörung zu bestehen, auch wenn eine Gefährdung von Seiten des Gerichts (noch) nicht erkennbar ist.

Noch extremer verhält sich das FamFG in § 156 Abs. 3 zum Anspruch der Kinder auf Schutz vor Gefahren: hier heißt es, dass das Gericht immer dann den Umgang – auch ohne Antrag des Umgangsberechtigten – regeln soll, wenn in dem ersten Termin keine Einigung über den Umgang erzielt werden konnte und deshalb eine Begutachtung angeordnet wurde. Dies betrifft in erster Linie Verfahren, in denen eine Frau Ängste in Bezug auf den Umgang äußert, deren Berechtigung in dem Termin weder bewiesen noch widerlegt werden kann. Der Wortlaut des Gesetzes legt nahe, dass in diesen Fällen ein Umgang angeordnet und nicht etwa ausgeschlossen werden soll – auch wenn die Begründung die Möglichkeit des Umgangausschlusses erwähnt, ohne auf eine mögliche Gewaltproblematik einzugehen.

In der repräsentativen Untersuchung der Bundesregierung zu Gewalt gegen Frauen wurde festgestellt, dass nach einer Trennung aus einer von starker Gewalt geprägten Partnerschaft in 2,6 % der Fälle der Mann versuchte, das Kind umzubringen.

„41% der Frauen und 15% der Kinder wurden körperlich angegriffen, in 27-29% der Fälle wurde die Drohung ausgesprochen, die Kinder zu entführen oder ihnen etwas anzutun, in 9% wurden die Kinder entführt; in 11% der Fälle wurde versucht, die Frau umzubringen und weitere 26% schilderten andere Probleme mit Gewalt und Drohungen in der offenen Antwortkategorie.“ (Gewaltstudie des BMFSFJ 2004, S. 291 f.)

Möglicherweise geht der Gesetzgeber davon aus, dass das Gericht derartige Fälle sofort erkennen könne, um dann die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dass dies nicht unterstellt werden kann, machen z.B. Schulungsmaterialien der Polizei deutlich, die Polizisten befähigen sollen, nach einem Notruf vor Ort zu entscheiden, ob eine Frau durch ihren Partner misshandelt wurde und weiter bedroht ist. Offenbar hält die Polizei eine intensive Schulung über Symptome und Verlaufsformen von Gewaltbeziehungen für erforderlich, um hier zu einer realistischen Einschätzung kommen zu können. Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass die Opfer oftmals dazu beitragen, die Gefahr zu verleugnen und die Täter besonders angepasst und aggressionsgehemmt erscheinen:

„Von ihrer psychischen Grundstruktur her sind Täter häuslicher Gewalt häufig aggressionsgehemmt und angepasst. Es ist daher nicht ungewöhnlich, dass sich bei dem Einschreiten der Autorität „Polizei“ der eben noch extrem brutale Täter plötzlich lammfromm und kooperativ verhält und dies in scheinbarem Widerspruch zu der gemeldeten Gewalttat steht. (...) Nicht selten hat bei Eintreffen der Polizei bereits die „Phase der Wiedergutmachung“ begonnen. Das Opfer ist noch schockiert und verwirrt, hat das Geschehene noch nicht realisiert, lehnt jede Hilfe und Einmischung ab, leugnet und bagatellisiert die Gewalthandlung. Für die Beurteilung der weiteren polizeilichen Maßnahmen ist es wichtig zu wissen, dass das Opfer trotz und gerade wegen der ablehnenden Haltung auf Hilfe von außen angewiesen ist.“
(Hessische Polizei: Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, S. 32, www.polizei.hessen.de)

Richter/innen, Gutachter/innen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe brauchen eine intensive Schulung, um sich durch das verwirrende Erscheinungsbild gewaltgeprägter Beziehungen nicht täuschen zu lassen. Eine schnelle Diagnose ist in diesen Fällen in der Regel ausgeschlossen. Gewaltopfer werden ihre Erfahrungen nur mitteilen, wenn sie genügend Vertrauen in die Helferstrukturen oder ihre eigene Kraft gefunden haben. Dies braucht eine gewisse Zeit.

- ⇒ Keinesfalls darf eine einstweilige Anordnung über den Umgang getroffen werden, solange nicht sicher ist, dass das Kind und seine Betreuungsperson durch den Kontakt nicht gefährdet wird. (§ 156)
- ⇒ Im Gesetz muss ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden, dass durch die einstweilige Anordnung der Umgang wie auch der Umgangausschluss geregelt werden kann. (§ 156)

Zu 5: Kontinuierlicher Umgang das höchste Ziel des familiengerichtlichen Verfahrens?

„Häusliche Gewalt ist die Kehrseite von Macht und Kontrolle. Gesetze und Interventionsstrategien müssen verdeutlichen, dass es eine konsequente Reaktion des Staates darauf gibt und Gewalt nicht (mehr) geduldet wird. (Hessische Polizei: Handlungsleitlinien zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, S. 2, www.polizei.hessen.de)

Schon bisher wurde durch die Ausgestaltung des „Vermittlungsverfahrens“ bei Umgangsstreitigkeiten (§ 52a FGG, in Zukunft § 165 FamFG) der Eindruck erweckt, dass eine Unterbrechung von Umgangskontakten immer im Verantwortungsbereich der Person liege, die für das Kind sorgt. Dass der Umgangsberechtigte durch sein Verhalten in der Vergangenheit und möglicherweise auch durch sein gegenwärtiges Verhalten dazu beigetragen haben könnte, den Umgang zu erschweren oder zu verunmöglichen, wurde schon im FGG nicht thematisiert. Durch die neuen §§ 155, 156 in Verbindung mit den neu eingeführten Ordnungsmitteln wird dieser Eindruck weiter verstärkt.

Wird einem Vater das Umgangsrecht nach § 156 vorläufig zugesprochen, weil ihm ein gewalttätiges Verhalten gegen das Kind oder eine Gefährdung der Mutter (noch) nicht nachgewiesen werden konnte, so erlebt das Kind, das unter der Gewalt des Vaters gelitten hat und immernoch leidet, dass das Recht des Vaters auch aus Sicht des Staates höher gewichtet wird, als das eigene Recht auf Schutz vor Gewalt.

Das Kind wird erleben, dass mit Ordnungsmitteln, die auch „Sanktionscharakter“ (S. 218) haben sollen, auf die Mutter eingewirkt wird, entgegen ihrer Überzeugung, Kontakte zwischen Vater und Kind herbeizuführen. Es wird erleben, dass die Kompetenz der Mutter, Gefahren richtig einzuschätzen, vom Staat gering geschätzt wird.

Das Kind wird dann auch erleben, dass der Gesetzgeber nach § 57 der Mutter keine Möglichkeit gibt, sich gegen diese Fehlentscheidung zu wehren. Hätte das Gericht dem Vortrag der Mutter geglaubt und den Umgang ausgeschlossen, hätte der Vater dagegen ein Beschwerderecht gehabt und hätte sein Umgangsrecht in der nächsten Instanz möglicherweise wieder herstellen können. Ein gleiches Recht gibt es für die Mutter, die sich und / oder ihr Kind schützen will, nicht.

Dies alles wird in Kauf genommen, um „einer Entfremdung zwischen dem Kind und der den Umgang begehrenden Person während des Laufs des Verfahrens entgegenzuwirken.“ (S. 237) „In vielen Fällen vermeidet nur eine sofortige Regelung die Gefahr einer für das Kindeswohl abträglichen Unterbrechung von Umgangskontakten zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil.“ (S. 235) heißt es in der Begründung zu §§ 156 und 155.

Angesichts der Tatsache, dass ungefähr jeder zweite Vater im zweiten Jahr nach der Trennung den Umgangskontakt vernachlässigt und schließlich aufgibt, besteht in der Tat ein großer Handlungsbedarf, diesen Beziehungsabbrüchen entgegenzuwirken. Es gibt keinen durch die Ergebnisse der Scheidungsforschung nachweisbaren Grund zu der Annahme, dass die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil auf Dauer gefährdet wird, wenn das Kind diesen Elternteil vorübergehend – auch für einen längeren Zeitraum nicht sieht. Wer Beziehungsabbrüchen entgegenwirken will, muss an der Beziehungsfähigkeit der Beteiligten ansetzen.

- ⇒ Das Beschwerderecht gegen einstweilige Anordnungen zum Umgangsrecht muss den für das Kind sorgenden Personen ebenso eröffnet sein wie den Umgangsberechtigten (§ 57).
- ⇒ Wegen der großen Bedeutung der Regelungen über den Umgang und das Sorgerecht für das Leben der Beteiligten muss grundsätzlich auch die weitere Beschwerde (Rechtsbeschwerde) ermöglicht werden. (§ 70, bisher § 27 FGG)
- ⇒ Auch in der Begründung des Gesetzes muss zum Ausdruck gebracht werden, dass der Schutz des Kindes vor körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt höher zu gewichten ist als das Umgangsrecht.
- ⇒ In der Bestimmung über das „Vermittlungsverfahren“ (§ 165) und in der Begründung des Gesetzes muss zum Ausdruck gebracht werden, dass auch der Umgangspflichtige Verantwortung für das Gelingen des Umgangs trägt.